

Rahmenkonzeption des Tagesmütter- und Elternvereins im Landkreis Biberach e.V. und des Kreisjugendamtes Biberach zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und zu Großtagespflegestellen.



Landratsamt
Biberach

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	3
1.1. Gesetzliche Grundlagen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg	4
2. Pädagogischer Leitgedanke: Bindung und Bildung	5
2.1. Bindungsqualität	5
2.2. Feinfühligkeit	6
2.3. Bindung und Bildung	6
2.4. Schutzauftrag in der Kindertagespflege.....	7
2.5. Übersicht der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/ Großtagespflege	8
2.6. Geeignete Räumlichkeiten	8
2.7. Als Orientierungshilfe für die Mindestanforderungen bei einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollen folgende Kriterien gelten:	9
2.8. Einbezug anderer Behörden vor Inbetriebnahme.....	11
2.9. Zusammenfassung	12
3. Zuschüsse.....	13
Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung	13
4. Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	13
5. Qualität braucht verlässliche Rahmenbedingungen.....	15
5.1. Qualitätssicherung durch das Projektmanagement bzw. die Begleitung durch die Fachberatung des Tagesmüttervereins	15
5.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Angestelltenverhältnis.....	16
5.3. Großtagespflege im Haushalt einer Kindertagespflegeperson.....	17
6. Qualifizierung und Fortbildung als Grundlage für gute Betreuungsqualität	17
7. Gründung einer GbR.....	18
7.1. Rechtliche Einordnung.....	18
7.2. Name der Gesellschaft.....	19
7.3. Anstellung einer Vertretungstagespflegeperson durch die GbR.....	19
7.4. Die GbR als Arbeitgeber.....	20
8. Quellenverzeichnis	20
9. Anhänge.....	21
9.1. Antrag auf Pflegeerlaubnis.....	21
9.2. Antrag Bauamt.....	22
9.3. Mustervereinbarung/Bürogemeinschaftsvertrag/ Großtagespflege.....	24

1. Definitionen

Großtagespflegestellen:

Der Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen (KTPP) wird als Großtagespflege bezeichnet.

Die Betreuung der Tageskinder kann im Haushalt einer KTPP oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Die Tätigkeit als KTPP in einer Großtagespflegestelle ist sowohl im Rahmen einer Selbstständigkeit als auch im Angestelltenverhältnis möglich.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Bei **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen** (Abkürzung: KiagR) handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der KTPP bzw. der Personensorgeberechtigten sowie um eine Form der **Großtagespflege**, bei der sich **mindestens zwei Kindertagespflegepersonen** zusammenschließen, um in eigens für diesen Zweck angemieteten/ bereitgestellten Räumen (z.B. Betriebe, etc.) Kinder in Kindertagespflege zu betreuen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV) vom Februar 06.04.2021 näher definiert.

Andere geeignete Räume können sein:

- angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Tageseltern
- Räume in Kindertagesstätten / Kindergärten
- Räume in Schulen
- Räume in Betrieben
- Räume in Mehrgenerationenhäusern
- Räume, die von der Gemeinde, Familienbildungsstätte, Kirchengemeinde u.a. zur Verfügung gestellt werden

1.1. Gesetzliche Grundlagen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg

Auch in Baden-Württemberg kann neben der klassischen Kindertagespflege im Familienhaushalt der KTHP oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt zu verstehen.

Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess-Spiel- und Schlafmöglichkeiten).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg finden sich vor allem im Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KiTaG) und in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales (VwV vom 06.04.2021), sowie in den Hinweisen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.10.2021.

Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Das zuständige Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütter- und Elternverein in Biberach e.V. die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege.

Besondere Merkmale sind

- enge Anbindung an die KTHP
- direkte Zuordnung der betreuten Kinder zur KTHP
- kleine Gruppe
- überschaubarer Rahmen
- feste Bezugsperson
- individuelle Betreuung und Förderung
- wiedererkennbare Tagesabläufe
- Rituale
- hohe Gestaltungsmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen und Eltern (z. B. Rahmen, Räumlichkeiten, Atmosphäre, pädagogische Schwerpunkte, Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern)
- dezentral
- individuell
- bedarfsgerecht
- schnelle Anpassung der Kapazitäten
- nutzt vorhandene Infrastruktur

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen richtet sich als flexibles Betreuungsangebot direkt an Eltern sowie an Kommunen und Firmen als mögliches Kooperationsprojekt zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

In die Realisierung dieser Projekte eingebunden sind in der Regel:

- die Kindertagespflegepersonen
- der örtliche Tageselternverein oder Träger der Kindertagespflege (Projektmanagement, Projektbegleitung, Begleitung der KТПP-en),
- das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- sowie ggf. der jeweilige Auftraggeber (Unternehmen/ Kommune)

2. Pädagogischer Leitgedanke: Bindung und Bildung

Bereits in der Entstehungsphase der Kindertagespflege in Deutschland in den 1970er Jahren war die Fremdbetreuung von Kindern unter drei Jahren höchst umstritten. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Frage, ob die Fremdbetreuung allgemein und im Besonderen bei Kleinkindern für die Entwicklung der Kinder schädlich ist sowie für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung Nachteile mit sich bringt. Die damalige Bundesregierung brachte unter Familienministerin Katharina Focke ein Modellprojekt zur Kindertagespflege an elf Modellstandorten bundesweit auf den Weg, das als Forschungsprojekt vom DJI in den Jahren 1974 -1979 systematisch aufgebaut, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde. Die Ergebnisse des DJI-Forschungsprojekts geben bis heute zentrale Impulse zur Verbreitung und fachlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege. Hierauf basierend entwickelte das DJI ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Ansätze aus der Bindungstheorie.

2.1. Bindungsqualität

entscheidend in der Kleinkindbetreuung ist die sichere Bindung zur Betreuungsperson: Kleinkinder sind gut in der Lage, außerhalb der Mutter-/ Vaterbeziehung weitere Beziehungen bereits im frühen Alter aufzubauen, wenn diese Beziehungen vorhersehbar, verlässlich, kontinuierlich und positiv sind. Deshalb ist es besonders wichtig, Abbrüche zu vermeiden und Übergänge „sanft“ zu gestalten und zu begleiten.

Gute Bindungsqualität entsteht, wenn die Bezugspersonen

- Signale der Kinder richtig wahrnehmen
- Signale der Kinder richtig interpretieren
- angemessen reagieren
- prompt reagieren

2.2. Feinfühligkeit

Die Bindungstheorie prägte für die Fähigkeit der Bezugsperson, die Signale und Kommunikationen, die im Verhalten des Kindes enthalten sind, richtig wahrzunehmen und zu interpretieren und darauf angemessen zu reagieren, den Begriff der Feinfühligkeit. Je jünger das Kind ist, desto wichtiger ist es, auf die Signale sofort und unmittelbar zu reagieren und angemessen einzugehen.

2.3. Bindung und Bildung

Sichere Bindung beeinflusst maßgeblich das Bindungs- und Bildungsverhalten. Hierfür den sicheren Rahmen zu geben und die wichtigen Impulse zu liefern ist der Bildungsauftrag an die KТПP. Das Gesamtkonzept des Curriculums orientiert sich an den Voraussetzungen, die für eine positive und sichere Beziehung wichtig sind. Der Fokus liegt auf den Stärken und Ressourcen der Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen.

- **Frühkindliche Bildung** umfasst die selbsttätigen Lernprozesse des Kleinkindes, das sich und seine Umwelt „erobert“, neue Zusammenhänge erkennt und neue Fertigkeiten erwirbt (Explorationsverhalten). Sicher gebundene Kinder zeigen ein höheres Explorationsverhalten.

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen leiten sich vom zentralen Leitgedanken der Bindung die weiteren Überlegungen ab.

Dies bedeutet unter anderem:

- passgenaue Vermittlung KТПP -Eltern –Kind
- die Betreuung ist auf Dauer angelegt
- Direkte Zuordnung KТПP -betreutes Kind (Erlaubnis zur Kindertagespflege und Betreuungsvertrag)
- Die KТПP hat anwesend zu sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind
- Es muss für eine Vertretungslösung gesorgt werden

- Sanfte Gestaltung von Übergängen: Eingewöhnungskonzept, Übergangs- und Ablöseprozesse
- kleine Gruppen
- überschaubare Strukturen

2.4. Schutzauftrag in der Kindertagespflege

Nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021 ist die Kindertagespflege nun ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) einbezogen. Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen seiner Qualifizierungsoffensive Kindertagespflege bereits einen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Kinderschutz gelegt.

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.



2.5. Übersicht der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/ Großtagespflege

	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen		Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durch mind. 2 Kindertagespflegepersonen		
Anzahl der betreuten Kinder:	Bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 10 angemeldete Kinder	Bis zu 7 gleichzeitig anwesenden Kindern	Bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 15 angemeldete Kinder
Qualifikation	Eine geeignete KТПP nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 SGB VIII oder Fachkraft nach §7 KiTaG (siehe 3.1)		Zwei geeignete KТПP	Zwei geeignete KТПP; ab dem 8. Kind muss eine davon eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein oder eine Qualifizierung mit 300 UE absolviert und fünf Jahre Erfahrung als KТПP haben.	

2.6. Geeignete Räumlichkeiten

(in Anlehnung an die Krippenempfehlung des KVJS- Ratgeber: „Krippen und betreute Spielgruppen“, Juli 2009)

Mit der vom Gesetzgeber zugelassenen Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Kindertageseinrichtungen fließend sein können. Dennoch wurde vom Gesetzgeber diese Möglichkeit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen explizit gewünscht und zugelassen und damit ein anderes Anforderungsprofil als für Kindertageseinrichtungen vorgesehen, sowohl was die Qualifikation der Betreuungspersonen als auch die Ausstattung der Räumlichkeiten betrifft.

Die Räume in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Sie müssen kindgerecht und der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein. Ferner muss die Kindersicherheit wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet werden.

Entwicklung eines Raumkonzepts mit familiennahen Aspekten. Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der familienorientierte Rahmen von Bedeutung, der auch in der Aufteilung und Gestaltung der Räumlichkeiten Niederschlag finden soll. Eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit zweckentsprechender Raumaufteilung, Küche und Badezimmer wäre somit als Betreuungsmöglichkeit für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als Mindestanforderung vorstellbar.

Ebenfalls bedeutsam für die Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern ist eine angemessene Überbrückung von den Wohnräumlichkeiten in den Außenbereich. Je nach Anzahl von zeitgleich betreuten Kindern, insbesondere unter drei Jahren, müssen die Betreuungspersonen für Lösungsmöglichkeiten Sorge tragen, die eine gefahrlose Überwindung möglicher Hindernisse (z.B. Treppen) sicherstellen und die Altersmischung der von ihnen betreuten Kinder darauf ausrichten.

2.7. Als Orientierungshilfe für die Mindestanforderungen bei einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollen folgende Kriterien gelten:

- Die Quadratmeterzahl, die als Spiel- und Schlaffläche für Kinder in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt wird, soll auch eine Orientierung für die Betreuung in der Kindertagespflege sein, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen der gesamte Wohnraum inklusive Küche und ggf. Flurbereich als Betreuungsfläche zu berücksichtigen ist.
- Im Spielbereich 3 qm pro Kind (mindestens 20 qm); 1,5 qm im Schlafbereich
- Als Mindestanforderungen an eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen müssen zwei getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein, die sowohl dem Ruhebedürfnis als auch dem Spiel- und Bewegungsdrang gerecht werden. Bei einer Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Schlafbedürfnis sollen die Räumlichkeiten so gestaltet sein, dass auch während der Spielzeiten eine relativ ungestörte Ruhezone zur Verfügung steht.
- Darüber hinaus müssen die Räumlichkeiten mit einem funktionalen Küchenbereich, der die Möglichkeit bietet, einfache Speisen/Getränke zuzubereiten, ausgestattet sein. Ebenso müssen die Räumlichkeiten über ein separates Badezimmer mit (normaler) Toilette und Waschgelegenheit verfügen.

Bauliche Gegebenheiten:

- zweiter Rettungsweg
- vorzugsweise Erdgeschoss
- je nach Art des Projektes eine angemessene Anzahl von Räumen
- getrennter Spiel- und Ruhebereich
- mindestens 3 qm für jedes Kind im Spielbereich (mindestens 20 qm)
- ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (mind. 1,5 qm pro Kind)
- genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben
- Garderobe
- Tageslichtbeleuchtung
- gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten

Bei der Ausstattung sollte folgendes beachtet werden:

- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten oder Grünfläche, Spielplatz in der Nähe
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten
- altersgerechte Bestuhlung
- sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und Dusche
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche (separates Handwaschbecken)
- Telefon (Handy)
- Abstellplatz für Kinderwagen
- Feuerlöscher und Rauchmelder
- Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

Zur Unterscheidung von Fluchtweg -Rettungsweg:

Ein Fluchtweg ist ein fester Gebäudebestandteil, der in Einrichtungen zwingend vorgeschrieben ist, wie z. B. ein Notausgang, eine Feuertreppe u. a.

Dies macht unter Umständen bauliche Veränderungen notwendig, um das Gebäude entsprechend aufzurüsten.

Ein Rettungsweg ermöglicht ein Verlassen des Gebäudes, ohne hierfür bauliche Veränderungen vornehmen zu müssen: z. B. ein ebenerdiges Fenster, ein Balkon, der von der Feuerwehr mit einem Kranwagen erreicht werden kann u. ä.

2.8. Einbezug anderer Behörden vor Inbetriebnahme

Gesundheitsamt

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden - Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) fest.

Es wird jedoch im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder als sinnvoll erachtet, dass sich die Jugendämter, andere Kindertagespflegedienste oder (potentielle) KTPP-en im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene an die jeweiligen Gesundheitsämter wenden, um von dort aus entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Den Gesundheitsämtern obliegt die Überwachung von Hygiene und Seuchenschutz. Für KTPP-en im Landkreis Biberach ist eine Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtend.

Kreisveterinäramt (KVA)

Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten, diese werden vom zuständigen Kreisveterinäramt überprüft. Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen werden dem KVA gemeldet und vom KVA besichtigt. Die Richtlinien für Lebensmittelhygiene sind in der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erläutert:

https://bvkt.de/files/bvkt Leitlinie-Lebensmittel_02.pdf

Unfallkasse Baden- Württemberg: Unfallversicherung für die Tageskinder

Die Tageskinder sind durch die Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt die Kindertagespflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt (Erlaubnis zur Kindertagespflege). Diese Anerkennung ist auch Grundlage für die Vermittlung von Kindern und die Bezahlung der KTPP-en durch das Jugendamt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung der Räume vor Ort.

Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen die KTPP-en direkt Kontakt mit der UKBW auf: www.uk-bw.de

Baurecht/ Nutzungsänderung

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO erforderlich ist. Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die potentiellen Kindertagespflegepersonen daher umgehend Kontakt mit der zuständigen Baurechtsbehörde (Bauamt des Landratsamts Biberach) auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit im Allgemeinen und auch der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Speziellen einer solchen Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen frühzeitig zu klären.

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist baurechtlich als Nutzungsänderung einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „Anlage für soziale Zwecke“ genehmigt sind, sondern beispielsweise als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis.
- die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung

2.9. Zusammenfassung

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist baurechtlich als Nutzungsänderung einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „Anlage für soziale Zwecke“ genehmigt sind, sondern beispielsweise als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis genutzt wurden.
- die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung
- weder ein Kenntnisvergabeverfahren noch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren sind möglich, da es sich bei einer Nutzung als Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen um einen Sonderbau handelt (§§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 in Verbindung mit §38 Abs. 2 Nr. 6 Landesbauordnung LBO)
- Es gelten die Anforderungen der Landesbauordnung LBO und der LBOAVO an das Genehmigungsverfahren und die materiellen Anforderungen an „Anlagen für soziale Zwecke -Einrichtungen der Kindertagespflege“
- Gegenüber den Regelvorschriften der LBOAVO können an Sonderbauten im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt, aber auch Erleichterungen zugelassen werden (§38 Abs. 1 Satz 1 LBO)

3. Zuschüsse

Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung

Das Investitionsprogramm 2020-2021 war überzeichnet und wurde erstmalig nicht weiter verlängert.

Der Koalitionsvereinbarung (Nov. 2021) bzw. Presseberichten war zu entnehmen, dass der Bund bzw. das Land die Auflage eines weiteren Investitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kitas und der Kindertagespflege beabsichtigt.

Wenn die politischen Entscheidungsträger die Förderprogramme durch entsprechende Bundes- /Landesgesetze/Verordnungen beschlossen und die konkreten Fördermodalitäten festgelegt haben, können die Regierungspräsidien weitere Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten erteilen.

Wann die Umsetzung durch Bund bzw. Land erfolgen soll, ist nicht bekannt.

Zuschussanträge können deshalb frühestens nach dem Inkrafttreten entsprechender Förderrichtlinien eingereicht werden; **hierzu sind dann die Antragsvordrucke zu verwenden, die zu gegebener Zeit auf dieser Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bereitgestellt werden.**

<https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuung/sfinanzierung/>

4. Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Formale Anforderungen

Seit 2011 müssen alle KTHP-en in Baden -Württemberg qualifiziert werden. Aufbauende verpflichtende, jährliche Fort- und Weiterbildungsangebote für bereits tätige KTHP-en ergänzen die Qualifizierung in der Kindertagespflege.

Für KTHP-en, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, gelten folgende Voraussetzungen:

- 50 Unterrichtseinheiten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit als KTHP in anderen geeigneten Räumen absolviert worden sein.
- Eine Hospitation in einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen im Umfang von mindestens einem Tag (8 Unterrichtseinheiten).
- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis)
- Vorlage einer Konzeption bzw. eines Businessplans
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Eignungsfeststellung

Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von KТПP-en gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

- Geeignete KТПP nach der VwV Kindertagespflege (insgesamt müssen 300 UE absolviert werden, davon 250 UE praxisbegleitend) oder Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungs-gesetz Baden-Württemberg (50 UE)
- Fachliche Beratung und Begleitung durch den Tagesmütter- und Elternverein
- Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Überprüfung der Räumlichkeiten
- Vertretung wird verbindlich geregelt
- Vorlage eines pädagogischen Konzepts
- Verpflichtung zur Weiterbildung
- Hospitation in einer Einrichtung und/oder in einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Konzeption

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird von der KТПP/ den KТПP-en die Vorlage einer schriftlichen Konzeption erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung macht. Mögliche Inhalte können zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.



5. Qualität braucht verlässliche Rahmenbedingungen

Doch gerade die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist für viele Eltern die geeignete Betreuungsform, die sie der Krippe vorziehen.

Allerdings reichen die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht aus, um dieses Potential zu nutzen oder auszubauen. Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen braucht Sicherheit in Bezug auf die Planbarkeit und Investitionssicherheit:

- für die Kommune, die eine verlässliche Planung ihrer Kinderbetreuungsmöglichkeiten benötigt,
- für die KTHP-en, die ein hohes wirtschaftliches Risiko (als Selbstständige) eingehen
- für die Eltern und ihre Kinder, die die Verlässlichkeit dieses Betreuungsangebots nicht einschätzen können.

Gute Qualität in der Kleinkindbetreuung kostet Geld und benötigt Ressourcen. Zusätzliche Anstrengungen der Kommunen und anderer Kooperationspartner, hier sichernde Rahmenbedingungen zu schaffen und zu finanzieren, sichern die Qualität und Nachhaltigkeit der Projekte. Deshalb ist es wichtig, bereits im Vorfeld das Gespräch mit den möglichen Kooperationspartnern zu suchen und die Erwartungen bezüglich möglicher Projekte zu klären und in einer gemeinsamen Rahmenkonzeption zu bündeln.

Als Finanzpartner können Kommunen und/oder Betriebe auftreten.

Diese haben die Möglichkeit einer Kooperation mit KTHP-en, die auf selbstständiger Basis, klassisch in ihrem eigenen Haushalt betreuen als auch mit KTHP-en, die in anderen geeigneten Räumen betreuen möchten.

Dabei sind die Modalitäten immer Verhandlungssache und individuell auf die Gegebenheit und Bedürfnisse der Verhandlungspartner ausgerichtet.

Über denkbare Konditionen und Bedingungen, die beachtet werden müssen, steht der Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V. der Kooperationspartner beratend zur Seite.

5.1. Qualitätssicherung durch das Projektmanagement bzw. die Begleitung durch die Fachberatung des Tageselternvereins

Was bei der institutionellen Kinderbetreuung von Träger, Einrichtungsleitung und Verwaltung an Planungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsaufgaben wahrgenommen wird, übernimmt bei der Umsetzung der Projekte in anderen geeigneten Räumen der Tageselternverein/Träger der Kindertagespflege als weitere zusätzliche Aufgabe, für die Mehraufwand entsteht und entsprechend zusätzliche Ressourcen benötigt werden:

Personalkosten, Sachkosten, Fahrtkosten etc. Diese zusätzlichen Kosten müssen kalkuliert werden.

Für die Umsetzung der Projekte im Auftrag der Kooperationspartner -Kommunen, Betriebe, Institutionen u. a. -müssen im Tageselternverein zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Benötigte zusätzliche Ressourcen an zentraler Position innerhalb der Aufgabenstellungen steht hier das Projektmanagement durch die Tageselternvereine/Träger der Kindertagespflege, welches gleichzeitig die gute Qualität der Projekte sichert. Die Projekte werden durch die Fachberatung intensiv vorbereitet, durchgeführt und auch nach der Startphase weiter begleitet. Darüber hinaus sollen sich die MitarbeiterInnen in den Tageselternvereinen in diesem Bereich (weiter-)qualifizieren und sich mit den Abläufen, die für Organisation, Aufbau und Begleitung eines solchen Projekts erforderlich sind, vertraut machen.

In der Projektphase selbst steht die umfassende Koordinierung aller beteiligten Projektpartner -also Kommunen/ Firmen, KTHP-en, kommunales Jugendamt -, die Einbeziehung der betroffenen Behörden, die Einhaltung von Standards, die Abwicklung von Projektanträgen, Genehmigungen, Zuschüssen usw. und die Vorbereitung der KTHP-en im Mittelpunkt der Begleitung des Projekts durch die Fachberatung.

Aufwand des Tagesmütter- und Elternvereins im Landkreis Biberach e. V. für den Aufbau des Projekts und Kooperationsaufgaben.

(Mind. 30 Stunden, Fachleistungsstundensatz 37,66 €)

Die Höhe der Kosten hängt vom tatsächlichen Aufwand ab. Es muss von einem Mindestaufwand von 30 Stunden ausgegangen werden: **1.129,80€**

5.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Angestelltenverhältnis

Die Kooperationspartner haben auch die Option, die KTHP-en anzustellen. Bei diesem Modell entfällt das hohe wirtschaftliche Risiko für die KTHP-en, da die Kooperationspartner als Arbeitgeber fungieren.

Der Arbeitgeber entrichtet ein festes monatliches Gehalt an die angestellten KTHP-en. Die laufende Geldleistung, die die selbstständigen KTHP-en für die Betreuung der Tageskinder bekommen, kann anhand einer Abtretungserklärung an den Arbeitgeber abgetreten werden. Auch zu diesem Thema steht der Tagesmütter- und Elternverein beratend zur Verfügung.

Wegen dem geltenden Arbeitsrecht und der damit verbindlichen Pausenregelung ist eine Vertretungskraft obligatorisch.

Damit der Charakter der Kindertagespflege erhalten bleibt, gelten auch in diesem Modell folgende Punkte:

- Es ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, was bedeutet, dass die KТПP anwesend ist, wenn die ihr zugeordneten Kinder in die Betreuung kommen
- Alle Aufgaben einer klassischen KТПP sind auch im Angestelltenverhältnis zu erbringen, d.h. alle erforderlichen Formulare, Betreuungsverträge u.a. werden durch die Bezugsperson ausgefüllt und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

5.3. Großtagespflegestelle im Haushalt einer Kindertagespflegeperson

Schließen sich zwei KТПP zusammen und betreuen im Haushalt einer KТПP, so sind alle Rahmenbedingungen wie in anderen geeigneten Räumen, bis auf folgende Ausnahmen, gültig:

- Bei der Raumabnahme sind Bauamt und Kreisveterinäramt nicht einbezogen
- Ein separates Handwaschbecken ist nicht erforderlich

6. Qualifizierung und Fortbildung als Grundlage für gute Betreuungsqualität

Kontinuierliche Weiterentwicklung und Vernetzung der KТПP-en.

Das dezentral konzipierte Betreuungskonzept der Kindertagespflege setzt auf kontinuierliche Weiterentwicklungsprozesse, die auf die Grundqualifizierung folgen und durch die fachliche Begleitung der Fachberatung und den Aufbau von Netzwerken ergänzt werden. Eine hohe Qualität wird durch die Standards des DJI vorgegeben.

BASIS 300 UE

Qualifizierungsniveau und Qualität Grundqualifizierung durch wissenschaftlich fundiertes Curriculum

- mit Schwerpunkt auf U3
- bundesweit verbindliche Standards
- verbindliches Gütesiegel für Bildungsträger (Zertifikat für KТПP-en) PLUS kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung
- begleitende Besuche durch die Fachberatung Kindertagespflege (Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.)

PLUS

Fachlicher, methodenbasierter Austausch der KТПP-en mit Fachberater/innen der Tageselternvereine, den pädagogischen Fachkräften in der Kommune und anderen KТПP-en aus Projekten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

- Angebote zur Vernetzung mit anderen KТПP-en und Aufbau von Strukturen für methodisch basierten kollegialen Austausch und kollegiale Beratung in Austauschgruppen, die zwei bis drei Mal im Jahr stattfinden.
- Entwicklung eigener Vertretungsmodelle
- Die Mitnahme der eigenen Kinder der KТПP-en in den Großtagespflegestellen ist grundsätzlich möglich. Aufgrund fehlender Betreuungsabgrenzung werden sie jedoch von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht gefördert. Die mögliche Anzahl der eigenen Kinder, die betreut werden können, richtet sich nach der Größe der Räumlichkeiten. Diese wird bei der Raumabnahme durch das Jugendamt bestimmt und in den Pflegeerlaubnissen festgehalten.

7. Gründung einer GbR

KТПP-en auf selbstständiger Basis, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden juristisch gesehen eine "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (GbR) oder auch "BGB-Gesellschaft".

7.1. Rechtliche Einordnung

Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die GbR finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 705 ff. In § 705 BGB wird die GbR wie folgt definiert:

"Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten".

Das Gesetz sieht für den Gesellschaftsvertrag keine Schriftform vor; eine GbR kann auch stillschweigend bestehen, etwa indem zwei KТПP-en tatsächlich gemeinsam Räumlichkeiten anmieten und nutzen.

Allerdings gilt auch für den Gesellschaftsvertrag, dass bei Streitigkeiten ein schriftlicher Vertrag ein aussagekräftiges Beweismittel darstellt.

Sie ist der Grundtyp der Personengesellschaften und eignet sich für den auf Dauer angelegten Betrieb kleingewerblicher Unternehmungen durch mehrere Personen oder für die dauerhafte Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer auf einem Teilgebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kindertagespflege immer personengebunden ist, d. h. der gemeinsame Zweck kann nicht die "gemeinsame Betreuung von Kindern" sein, sondern ausschließlich die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtung, Materialien etc. Die betreuten Kinder müssen durch entsprechende Vereinbarungen (Betreuungsverträge) jeweils einem Mitgesellschafter (KTPP) zuzuordnen sein.

Die GbR ist rechts- und parteifähig, soweit sie im Rechtsverkehr eigene vertragliche Rechte und Pflichten begründet.

Die GbR kann also selber Vertragspartner werden und Schuldnerin bzw. Gläubigerin daraus folgender Ansprüche sein.

Aus der Rechtsfähigkeit der GbR ergibt sich auch deren Parteifähigkeit im Zivilprozess, was für die Praxis sehr bedeutsam ist. Die GbR kann damit nämlich als Partei selbst klagen und Leistung an sich selbst verlangen. Ebenso kann die GbR als solche auch verklagt werden, d. h. es muss nicht mehr jeder einzelne Gesellschafter verklagt werden.

Die GbR zeichnet sich aus durch die kostengünstige Gründung und durch eine hohe Flexibilität, da sich aus dem Gesetz (BGB) nur wenige zwingende Regelungen ergeben.

Die KTPP-en müssen die GbR beim Finanzamt anmelden und den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer Personengesellschaft“ ausfüllen. Dieser unterscheidet sich etwas vom Fragebogen für Tagespflegepersonen, die alleine arbeiten. Die GbR erhält dann eine eigene Steuernummer.

7.2. Name der Gesellschaft

Es ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass die GbR im Geschäftsverkehr unter einem eigenen Namen auftreten kann, beispielsweise "Petra Müller und Claudia Meyer GbR ". Der Zusatz GbR ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dient aber der Rechtsklarheit.

7.3. Anstellung einer Vertretungstagespflegeperson durch die GbR

Es ist grundsätzlich möglich, dass KTPP-en, die sich in einer GbR zusammengeschlossen haben, eine andere KTPP als Vertretungskraft anstellen, z. B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Hierzu schließen sie einen Arbeitsvertrag ab mit der Vertretungstagespflegeperson. Die hierfür erforderlichen Lohnkosten stammen aus dem Einnahmetopf der GbR und sind Betriebsausgaben. Für die GbR als Arbeitgeber ist diese Lösung mit dem entsprechenden organisatorischen/ administrativem Aufwand, Arbeitgeberpflichten usw. verbunden.

Jahresarbeitszeitkonto

Im Arbeitsvertrag wird die wöchentliche Arbeitszeit definiert. Pro Monat erhält die Vertretungstagespflegeperson einen Festbetrag ausbezahlt. Während der Bereitschafts- und Beziehungszeiten entstehen der Vertretungs-Tagespflegeperson Minusstunden, die in einem Jahresarbeitszeitkonto festgehalten werden und im Vertretungsfall verbraucht werden.

7.4. Die GbR als Arbeitgeber

Die KТП-en im Projekt unterliegen denselben Arbeitgeberpflichten wie andere Arbeitgeber auch. Zu nennen wären u.a. die Organisations- und Fürsorgepflicht sowie die Direktions- und Kontrollpflicht. Die Vertretungstagespflegeperson ist in einem Angestelltenverhältnis tätig, d. h., die Vorgaben von Arbeitsrecht und Arbeitsschutzgesetz müssen eingehalten werden. Sie hat einen gesetzlichen Anspruch auf Pausen, bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Es wird empfohlen sich über die verschiedenen Gesellschaftsformen zu informieren, da der Tagesmütter- und Elternverein dazu keine rechtsverbindliche Auskunft geben kann.

8. Quellenverzeichnis

1. https://www.tagesmuetter-bw.de/index.php?id=intern_tiger#c825
2. https://www.tagesmuetter-bw.de/uploads/media/LV_Arbeitshilfe_KTP_iagR_Anhang_07.pdf
3. https://www.tagesmuetter-bw.de/uploads/media/FV_Tagungsdoku_VertretungsmodelleKlein_1_01.pdf
4. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW&max=true&aiz=true>
5. <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
6. <http://www.tagesmuetter-bc.de>
7. <http://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=gtp&action=v&file=1&key=667&cont=f>
8. Handlungsempfehlung: „Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“
25.03.2015. AK Fachliche Begleitung, Beratung und Vermittlung im Landesverband
9. <https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=gtp&action=v...f>
10. <http://www.handbuch-kindertagespflege.de/3-wissenswertes/311-kinderschutz/>

9. Anhänge

9.1. Antrag auf Pflegeurlaub

Alle aktuellen Antragsformulare unter:

<http://www.tagesmuetter-bc.de/infos-fuer-tagepflegepersonen/andere-raeume>

9.2. Antrag Bauamt

-1-

Über das Landratsamt Biberach – Kreisjugendamt Rollinstraße 18 88400 Biberach	Eingangsvermerk
An die untere Baurechtsbehörde	Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
Formblatt zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung der Einrichtung von <input type="checkbox"/> Kindertagespflegeeinrichtungen in anderen geeigneten Räumen (KiagR) <input type="checkbox"/> und Großtagespflegestellen	Aktenzeichen
	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

1. Ansprechpartner¹

Bitte hier Name, Vorname bzw. bei Vereinen (bitte Ansprechpartner anführen) eingeben	
Straße Bitte hier Straßennamen eingeben	Nr. Bitte hier Hausnr. eingeben
Postleitzahl D 88400	Gemeinde Bitte hier Gemeinde eingeben
Telefon Bitte hier Vorwahl eingeben	Bitte hier Telefon-Nr. eingeben
E-Mail Bitte hier E-Mail-Adresse eingeben	(Angabe freiwillig)

2. Angaben zum Objekt

Gebäudeklasse ²

Postleitzahl D 88430	Gemeinde Bitte hier Gemeinde eingeben
Straße Bitte hier Straßennamen eingeben	Nr. Bitte hier Hausnr. eingeben
Gemarkung	Flur / Flurstück
Bitte hier Name der Gemarkung eingeben	Bitte hier Flur und Flst.-Nr. eingeben

3. Angaben zur bisherigen Nutzung der Räumlichkeiten

<input type="checkbox"/> Wohnen	<input type="checkbox"/> (Arzt-)Praxis
<input type="checkbox"/> Büro / Gewerbe	<input type="checkbox"/>
Bitte machen Sie hier ggf. ergänzende Angaben zur bisherigen Nutzung	

¹ Verantwortliche Tagespflegeperson

² vgl. § 2 Abs. 4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Stand: 08.08.2014, TK

4. Angaben zur Nutzung als KiagR bzw. Großtagespflegestelle

Lage der geplanten Räumlichkeiten im	
<input type="checkbox"/> Erd- / Sockelgeschoss ³	<input type="checkbox"/> Dach-/Obergeschoss
<input type="checkbox"/> Untergeschoss	<input type="checkbox"/>
Bitte geben machen Sie hier ggf. ergänzende Angaben	
Betreuungssituation	
Anzahl der (zeitgleich) zu betreuenden Kinder:	
Anzahl der Tagespflegepersonen:	

5. Ergänzende Unterlagen und sonstige Anlagen

5.1	<input type="checkbox"/> Bauvorlagen (Lageplan, Bauzeichnungen) vom
5.2	<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen

Ansprechpartner	Datum, Unterschrift der verantwortlichen Tagespflegeperson 09.12.2014, _____
------------------------	---

Stellungnahme der zuständigen unteren Baurechtsbehörde (uBRB)

- Antrag auf Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr.1 LBO nicht erforderlich
- Antrag auf Nutzungsänderung (Bauantrag) nach § 49 LBO erforderlich
- weitere Unterlagen sind zur Beurteilung erforderlich (siehe oben bzw. Rückseite/Anlage)
- Die uBRB hält einen gemeinsamen Ortstermin für geboten

Ort, Datum, Unterschrift uBRB

³ Zweiter Ausgang ebenerdig direkt ins Freie

9.3. Mustervereinbarung / Bürogemeinschaftsvertrag / Großtagespflege

Zwischen
der Tagespflegeperson _____
und
der Tagespflegeperson _____
wird folgender Bürogemeinschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Errichtung

Die o. g. Personen errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist es, bei der Berufsausübung als Tagespflegeperson gemeinsam Räume und Inventar für eine Bürogemeinschaft/Großtagespflege zu nutzen.

§ 3 Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen
“(Namen der Personen oder Sammelbezeichnung) GbR”.

§ 4 Dauer

Die Gesellschaft beginnt am ... Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 5 Kündigung

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann die Gesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von ____ Wochen / Monaten zum ____ (z. B. Ende des Kalendervierteljahres / Kalenderhalbjahres / Kalenderjahres) kündigen, erstmals zum ____
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 BGB) bleibt unberührt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Getrennte Berufsausübung

Jede/r Gesellschafter/in übt ihre/seine Berufstätigkeit als Tagespflegeperson getrennt und unabhängig von der/dem andere/n Gesellschafter/in in eigener Verantwortung aus. Jede/r Gesellschafter/in schließt eigene Betreuungsverträge über die Betreuung eines bestimmten Kindes und handelt gegenüber den Auftraggebern im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 8 Räume

Die Gesellschaft wird zur Kindertagespflege geeignete Räume in _____ mieten.

Die gemietete Bürofläche wird so aufgeteilt, dass jede/r Gesellschafter/in einen gleich großen Anteil allein nutzen kann.

§ 9 Inventar

- (1) Das von der Gesellschaft angeschaffte Inventar wird gemeinsames, gesamthänderisch gebundenes Vermögen.

(2) Soweit ein/e Gesellschafter/in ihr/ihm gehörende Gegenstände der Gesellschaft zur Benutzung zur Verfügung stellt, werden diese Stücke als Eigentum der/des betreffenden Gesellschafter/in gekennzeichnet. Ihre Instandhaltung obliegt der Gesellschaft.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschafter sind gemeinschaftlich geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Geschäfte, durch welche die Gesellschaft im Einzelfall mit nicht mehr als ____ € verpflichtet wird, kann jede/r Gesellschafter/in allein vornehmen.

(2) Wird zusätzliches Personal (z. B. Haushaltshilfe, Putzhilfe) für die Räume eingesetzt, bedarf die Einstellung, der Einsatz und die Entlassung sowie Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverträgen der Zustimmung aller Gesellschafter/innen.

§ 11 Verteilung der Kosten

(1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Alternative Regelungen des Absatzes 2:

(2) Die jährlichen Gesamtausgaben der Gesellschaft gemäß dem Rechnungsabschluss (§ 12) werden auf die Gesellschafter/innen wie folgt verteilt: Die/der Gesellschafter/in _____ trägt ____ %, die/der Gesellschafter/in _____ trägt ____ %.

Alternative Regelung:

(2) Die jährlichen Gesamtausgaben der Gesellschaft gemäß dem Rechnungsabschluss (§ 12) werden auf die Gesellschafter wie folgt verteilt:

a. Miete und Mietnebenkosten werden im Verhältnis der von der/dem jeweiligen Gesellschafter/in genutzten Raumfläche verteilt.

b. Alle Kosten, die direkt so erfasst werden, dass sie einer/einem einzelnen Gesellschafter/in zugeordnet werden können, trägt die/der betreffende Gesellschafter/in.

c. Von den sonstigen Ausgaben tragen die/der Gesellschafter _____ %, die/der Gesellschafter _____ %.

Alternative Regelung:

(2) Die jährlichen Gesamtausgaben der Gesellschaft gemäß dem Rechnungsabschluss (§ 12) werden von den Gesellschafter/innen im Verhältnis ihrer Umsätze, die sie in dem betreffenden Geschäftsjahr als Tagespflegepersonen erzielt haben, getragen. Spätestens zum _____ eines Kalenderjahres werden die Gesellschafter/innen die von ihnen erzielten Umsätze schriftlich mitteilen.

(3) Die Gesellschafter/innen leisten monatliche Vorauszahlungen an die Gesellschaft, um deren Ausgaben zu decken. Die monatlichen Vorauszahlungen betragen für _____ € und für _____ €.

(4) Solange der Rechnungsabschluss noch nicht vorliegt, sind die Gesellschafter/innen verpflichtet, Vorauszahlungen in der bisherigen Höhe zu leisten. Reichen die monatlichen Vorauszahlungen der Gesellschafter/innen und etwaige Rücklagen nicht aus, um die laufenden monatlichen Betriebsausgaben zu decken, so haben die Gesellschafter/innen die nicht gedeckten Kosten durch sofortige anteilige Nachschüsse auszugleichen.

(5) Die von einer/einem Gesellschafter/in geleisteten Vorauszahlungen werden mit dem auf sie/ihn entfallenden Kostenanteil nach Feststellung des Rechnungsabschlusses verrechnet. Ein verbleibender

3

Rest ist von jeder/jedem Gesellschafter/in innerhalb eines Monats an die Gesellschaft zu zahlen. Ein etwaiger Überschuss wird einer Rücklage zugeführt.

§ 12 Überschussrechnung

(1) Die Gesellschafter/innen zeichnen sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, alle Einnahmen und Ausgaben und alle Zahlungen der Gesellschafter an die Gesellschaft ordnungsgemäß auf.

(2) Die Gesellschafter/innen stellen innerhalb von ____ Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss in Form einer Überschussrechnung auf und unterzeichnen diese.

§ 13 Übernahme durch eine/n Gesellschafter/in

(1) Kündigt ein/e Gesellschafter/in oder tritt in ihrer/seiner Person ein Grund ein, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde, hat die/der andere Gesellschafter/in das Recht, das Vermögen der Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva zu übernehmen.

(2) Die/der übernahmeberechtigte Gesellschafter/in kann das Übernahmerecht nur durch eine schriftliche Erklärung ausüben, die der/dem anderen Gesellschafter/in – im Todesfall deren/dessen Erben – binnen ____ Monaten, nachdem die/der Übernahmeberechtigte von dem Übernahmegrund Kenntnis erlangt hat, zugegangen sein muss. Die Übernahme wird wirksam mit Zugang der Erklärung, im Fall der ordentlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Macht die/der Gesellschafter/in von ihrem/seinem Übernahmerecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 14 Abfindung

(1) Falls ein/e Gesellschafter/in das Gesellschaftsvermögen übernimmt, richtet sich die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 738 ff. BGB. Die Gesellschafter/innen werden gemeinschaftlich auf den Stichtag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufstellen.

Alternative Regelungen des Absatzes 2:

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist sofort fällig.

Alternative Regelung:

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist in ____ gleichen Monatsraten zu zahlen, jeweils fällig am ____ eines Kalendermonats, die erste Rate am _____.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ort, Datum _____
